

# Nachtrags- und Sonderkredit

Bericht und Antrag Nr. 347 des Synodalrats an die Synode betreffend Nachtrags- sowie Sonderkredit für Miete neue Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle der Landeskirche

Luzern, 27. März 2024

## 1. Ausgangslage

Gemäss § 97 des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 (Organisationsgesetz, OG; LRS Nr. 3.01) unterstützt die Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation (LKO) den Synodalrat in seiner Tätigkeit, erledigt die administrativen Arbeiten für die LKO sowie die Synode, berät und unterstützt die Kirchgemeinden in administrativen Fragen und erfüllt viele weitere vorgesehene oder delegierte Arbeiten für die Landeskirche und die Kirch- sowie Teilkirchgemeinden.

Im Rahmen der Analyse der BDO Luzern betreffend die Organisationsentwicklung der Geschäftsstelle mit ihren Fachbereichen im vergangenen Jahr wurde festgestellt, dass das Volumen an Aufgaben und Dienstleistungen, welche die Geschäftsstelle erbringt, in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat und weiterhin zunehmen wird. Angesichts der Menge an Aufgaben, der Komplexität, der Geschwindigkeit und den höheren Anforderungen von Aussen erachtete die BDO Analyse eine Aufstockung der Personalressourcen kurz- und mittelfristig von mindestens 200 % als dringend notwendig. Ebenso wurden kurz- und mittelfristig zusätzliche und ergänzende externe Ressourcen (Mandatsvergaben, Praktika, Projektmitarbeitende etc.) empfohlen. Dementsprechend hat der Synodalrat vergangenen November 2023 im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2024-2027 mit Budget 2024 zusätzliche Ressourcen von 110 Stellenprozent beantragt, welche die Synode einstimmig unterstützt und genehmigt hat. Der Synodalrat hat Ende 2023 umgehend mit der Umsetzung dieses Beschlusses angefangen und mit der Ausschreibung der zusätzlich gesprochenen Personalressourcen für die Geschäftsstelle begonnen.

## 2. Aktuelle Situation Verwaltungsräumlichkeiten der Landeskirche

Der Geschäftssitz der Landeskirche und damit der Geschäftsstelle befindet sich an der Hertensteinstrasse 30, 6004 Luzern, wo die Landeskirche seit Februar 2000 ihren Sitz hat. Dazumal mietete sie anfänglich einen Teil der Fläche des 2. Obergeschosses für das damalige Synodalsekretariat zu einem monatlichen Mietzins von CHF 1'200.00 (inkl. Nebenkosten). Im Oktober 2005 wurde ein weiterer Mietvertrag für das Dachgeschoss (3. OG) geschlossen (Rohbau). Vereinbart wurde, dass die Kirchgemeinde Luzern die Bauführung für den Ausbau des Dachgeschosses übernahm und die Landeskirche die Investitionskosten von insgesamt CHF 275'000.00 trug. Der Mietzins für das Dachgeschoss war reduziert und betrug monatlich CHF 650.00 (inkl. Nebenkosten).

2022 wurde der Mietvertrag erneuert und aufgrund des Ablaufs der Amortisationsdauer des Investitionskredits der Landeskirche neu verhandelt und mit einem monatlichen Mietzins von CHF 2'500.00 zuzüglich CHF 220.00 Nebenkosten auf eine Laufdauer von 10 Jahren geschlossen. In diesem Mietvertrag ist auch noch ein kleines Sitzungszimmer im 1. Obergeschoss integriert. Für Sitzungen mit mehr als vier Personen braucht es eine zusätzliche Buchung des Matthäussaals im Erdgeschoss. Jeder Termin ist via die Teilkirchgemeinde Stadt Luzern mit Anfrage und entsprechender Bestätigung sowie Koordination des Sigris-tendienstes zu vereinbaren.

Insgesamt arbeiten bei der Landeskirche vor Ort aktuell zwischen sieben bis neun Mitarbeitende (Kirchenschreiber, Fachbereichsverantwortliche und deren Mitarbeitende, Praktikum,

Assistenzen) und das Synodalratspräsidium. Bezüglich der Büroräume sind deren drei grösser als 8 m<sup>2</sup>. Drei Büros sind kleiner oder enthalten Dachschrägen, sodass die ausgemessene Bodenfläche nicht vollumfänglich genutzt werden kann. Im Dachgeschoss befindet sich zudem der offene Sitzungsraum «Loft Victoria» mit rund 45 m<sup>2</sup>. Hier ist zu beachten, dass wenn Sitzungen stattfinden, die Büros nicht gleichzeitig besetzt und genutzt werden können. Dies einerseits aufgrund des nicht vermeidbaren Durchgangs durch den Sitzungsraum (wenn Mitarbeitende das Büro verlassen, stören sie eine stattfindende Sitzung) und andererseits aufgrund der Hellhörigkeit (Sitzungsteilnehmende im Loft Victoria hören alles in den Büros und umgekehrt). Weiter achtet die Landeskirche darauf, dass sich im Dachgeschoss gleichzeitig nicht zu viele Personen aufhalten, da im Brandfall keine alternativen Fluchtwege – ausser die Treppe – bestehen.

Wie oben dargelegt, wächst der Personalbestand der Geschäftsstelle und wird bei erfolgreicher Besetzung sämtlicher ausgeschriebener Stellen und Vakanzen um drei bis vier Personen anwachsen. Damit werden zwischen zehn bis elf Personen (inkl. Präsidium) einen Arbeitsplatz benötigen. Beim Bezug und Umbau der Büros an der Hertensteinstrasse 30 ging man noch von sechs Mitarbeitenden und dem Präsidium aus. Aufgrund der von der BDO aufgezeigten Entwicklung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle und der noch zu erwartenden weiteren Entwicklung zeigt sich, dass die aktuellen Verwaltungsräumlichkeiten nicht mehr ausreichen. Die bereits erfolgte Verdichtung der Arbeitsplätze und die Nutzung eines Arbeitsplatzes durch mehrere Mitarbeitende hat ihre Grenzen erreicht.

Hinzu kommt, dass die Mitnutzerin der Liegenschaft Hertensteinstrasse 30, die Teilkirchgemeinde Stadt Luzern, den Standort intensiv als Gemeindehaus nutzt. Im Matthäussaal des Erdgeschosses finden viele Veranstaltungen statt, sodass Sitzungen, Weiterbildungen usw. der Landeskirche häufig nicht dort durchgeführt werden können. So müssen Sitzungen beispielsweise in das Loft Victoria (verbunden mit Nicht-Nutzung der Büros im Dachgeschoss) oder extern (mit Kostenfolge) verschoben werden.

### **3. Bedarf und Anforderungen**

Am Standort Hertensteinstrasse 30 in Luzern können aufgrund der bereits beengten Raumsituation und eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit keine weiteren Arbeitsplätze (unter Wahrung der arbeitgeberpflichtigen Aspekte an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber deren Mitarbeitenden) mehr eingerichtet werden. Um den weiteren Ausbau der personellen Ressourcen an der Geschäftsstelle aufzufangen und die neuen Mitarbeitenden im bestehenden Team und an einem Standort zu integrieren, sind daher neue Verwaltungsbüros für die Geschäftsstelle der Landeskirche erforderlich und bereitzustellen.

Die räumliche Situation wurde aufgrund der Weiterentwicklung der Organisation bzw. Geschäftsstelle mit ihren Fachbereichen beurteilt. Die Fachbereiche mit ihren Mitarbeitenden arbeiten weitgehend eng miteinander zusammen und sollen dementsprechend auch räumlich an einem gemeinsamen Standort angesiedelt werden. Die Möglichkeit am Standort der landeskirchlichen Verwaltung uneingeschränkt und mit einem überschaubaren Koordinationsaufwand Sitzungen durchzuführen für das Team, den Synodalrat, mit Externen etc. ist notwendig. Die Verlegung an andere Sitzungsorte bringt für die Geschäftsstelle grossen zusätzlichen administrativen, personellen und finanziellen Aufwand mit sich (Reservationen, Materialtransport, Infrastruktur, Logistik, Organisation extern Verpflegung etc.). Der

aktuelle Standort an der Hertensteinstrasse ist nicht ausbaubar. Weiter hat die Nachhaltigkeitsanalyse insbesondere in Bezug auf die soziale Nachhaltigkeit ergeben, dass die kantonale Verwaltung einen barrierefreien Zugang ermöglichen sollte.

#### **4. Standort**

Angesichts dieser Ausgangslage beschloss der Synodalrat, neue Büros für die Geschäftsstelle der Landeskirche zu suchen. Die Zahl der geeigneten Mietobjekte, welche die Anforderungen betreffend Nutzfläche, öffentliche und individuelle Erschliessung, finanzielle Tragbarkeit und vor allem kurzfristige Verfügbarkeit in der Stadt Luzern erfüllen, ist beschränkt. Die Marktabklärungen haben potenzielle Standorte ergeben, welche in der Folge geprüft wurden.

Der gewählte Standort an der Maihofstrasse 36 überzeugt durch die Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Nachhaltigkeit, Deckung des Raumbedarfs, zweckmässige Raumeinteilung und Arbeitssicherheit einer kantonalen Verwaltung wie auch durch den fertigen Ausbau und den Preis. Das Mietobjekt steht ab Anfang Juni 2024 bereit. Dass kurzfristig ein solch für die aktuellen und künftigen Bedürfnisse der Geschäftsstelle der Landeskirche geeignetes Mietobjekt gefunden werden konnte, ist ein Glücksfall. So können zeitnah mit der personellen Aufstockung der Geschäftsstelle die neuen Mitarbeitenden am selben Standort integriert werden (und es müssen keine externen zusätzliche Räume zugemietet werden).

#### **5. Neue Büroräumlichkeiten an der Maihofstrasse 36**

##### **5.1 Mietobjekt**

Das Mietobjekt an der Maihofstrasse 36 in Luzern ist ein mehrgeschossiges Bürogebäude mit einer zentralen Erschliessung (Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe, Parkplätze vorhanden und zudem auch zu Fuss vom Stadtzentrum erreichbar). Sämtliche Räume wurden durch die bisherigen Mieter zweckmässig für die Nutzung als Büro einer Verwaltung mit Einzel-, Mehrpersonenbüros, Sitzungsräumen, barrierefreiem Zugang, ausreichender Anzahl sanitärer Räumlichkeiten für die Anzahl Mitarbeitenden, Empfang und Aufenthaltsraum ausgebaut. Es sind keinerlei weitere bauliche Massnahmen erforderlich und die Büros können dementsprechend sofort bezogen werden und entsprechen dem Bedarf der Geschäftsstelle. Die vorhandenen Büros und Ausbauten sind funktional und eignen sich somit sehr gut für den erforderlichen Bedarf und die Nutzung durch die Geschäftsstelle und den Synodalrat.

##### **5.2 Mitbeginn und -dauer**

Vermieterin des Gebäudes ist die Arlewo Immobilien AG, Luzern. Der Bezug des neuen Mietobjekts ist per 1. Juni 2024 möglich. Die Mietvertragsdauer beträgt fünf Jahre und endet per 31. Mai 2029 mit der einseitigen Option der Mieterin, nach Ablauf der Mietdauer von fünf Jahren, den Mietvertrag um weitere fünf Jahre zu verlängern. Bei Verzicht auf Ausübung dieser Option wird das Mietverhältnis unbefristet weitergeführt und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf jedes Monatsende ausgenommen Dezember gekündigt werden. Aufgrund der einmaligen Gelegenheit konnte mit der

Vermieterin ein bedingter Mietvertrag (Mietbeginn am 1. Juni 2024) unter dem Vorbehalt der Genehmigung des vorliegenden Geschäfts durch die Synode geschlossen werden.

## 6. Finanzierung

Nachfolgend werden die bisherigen sowie die künftigen Kosten der landeskirchlichen Organisation für Miete von Büroräumlichkeiten gegenübergestellt sowie die rechtlichen Grundlagen des vorliegend erforderlichen Nachtrags- und Sonderkredits dargelegt.

### 6.1 Wiederkehrende Kosten (Mietkosten)

Die derzeitigen Mietkosten für die Büroräumlichkeiten an der Hertensteinstrasse 30 belaufen sich gemäss Budget auf CHF 32'640.00 (Miete inklusive Nebenkosten). Am neuen Standort an der Maihofstrasse 36 würden künftig insgesamt CHF 51'120.00 für Miet- und Nebenkosten pro Jahr anfallen. Im Vergleich zum aktuellen Mietvertrag ergibt dies eine Differenz von rund CHF 18'500.00 an Mehrkosten für Büromiete pro Jahr.

|                                | Bisher Hertensteinstrasse 30 |              | Neu Maihofstrasse 36 |              |
|--------------------------------|------------------------------|--------------|----------------------|--------------|
|                                | CHF monatlich                | CHF jährlich | CHF monatlich        | CHF jährlich |
| Mietzins                       | 2'500                        | 30'000       | 3'900                | 46'800       |
| Nebenkosten                    | 220                          | 2'640        | 360                  | 4'320        |
| Total Miet- und Betriebskosten | 2'720                        | 32'640       | 4'260                | 51'120       |

### 6.2 Einmalige Kosten

Die einmaligen Kosten für den Umzug der Geschäftsstelle an den neuen Standort Maihofstrasse 36 betragen rund CHF 30'000.00. Dieser Betrag umfasst Umzugs- und Ausstattungskosten.

### 6.3 Nachtrags- und Sonderkredit

Die Vornahme einer Ausgabe setzt neben einer Rechtsgrundlage und einer Ausgabenbewilligung (z.B. Sonderkredit) einen ausreichenden Budgetkredit voraus. Falls letzterer nicht ausreicht, ist bei der Synode ein Nachtragskredit zu beantragen.

Gemäss § 15 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Finanzhaushalt vom 28. Mai 2019 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; LRS 5.01) enthält das Budget für jeden Aufgabenbereich je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der allfälligen Investitionsrechnung. Dabei werden die Budgetkredite der Erfolgsrechnung als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt. Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen. Budgetkredite sind verbindlich und dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden (§ 16 Abs. 1 FHG). Reicht ein Budgetkredit nicht aus, so ist - abgesehen von wenigen, hier nicht massgeblichen Ausnahmen - bei der Synode rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Nachtragskredite sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits nicht möglich oder nicht verhältnismässig ist (vgl. § 19 FHG).

Freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall ein Prozent und jährlich mehr als insgesamt fünf Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation übersteigen, hat die Synode mittels eines Sonderkredits zu bewilligen (§ 24 Abs. 1 lit. a FHG). Der Sonderkredit ist die Ermächtigung der Synode, für ein bestimmtes Vorhaben bis zur Höhe des bewilligten Kredits, Ausgaben zu tätigen. Ein Sonderkredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen (§ 28 Abs. 1 u. 2 FHG). Ist für ein Vorhaben, für das ein Nachtragskredit (Budgetkredit) zu beantragen ist, ein Sonderkredit (Ausgabenbewilligung) erforderlich, so ist dieser spätestens mit dem Nachtragskredit zu beantragen.

### **6.3.1 Nachtragskredit (bisheriges Budget und mögliche Kompensation)**

Mit Bericht und Antrag Nr. 344 betreffend «Aufgaben- und Finanzplan AFP 2024-2027 mit Budget 2024» vom 18. Oktober 2023 hat die Synode das Globalbudget des Aufgabenbereichs «Infrastruktur und Informatik» mit CHF 135'610.35 beschlossen, wovon der Bereich «Infrastruktur» mit einem Betrag von CHF 61'318.05 rund die Hälfte ausmacht. Die derzeitigen Mietkosten für die Büroräumlichkeiten an der Hertensteinstrasse 30 CHF 32'640.00. Die restlichen rund CHF 28'000.00 des Bereichs «Infrastruktur» werden für den Unterhalt der Anlagen (Reinigung, Büromaschinen, Informatik), für erforderliche Ersatzanschaffungen (Mobiliar, Geräte, Computer-Hardware), für das Leasing des Multifunktionsdruckers sowie für Sachversicherungsprämien verwendet. Die im Weiteren verbleibenden CHF 74'292.30 werden für den Bereich «Informatik» für den Betrieb, die Nutzung und die Weiterentwicklung im digitalen Bereich eingesetzt.

Eine Kompensation des mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragten Betrags von insgesamt annähernd CHF 60'000.00, einerseits für die Miete der neuen Büroräumlichkeiten an der Maihofstrasse 36 von 1. Juni 2024 bis 31. Dezember 2024 in der Höhe von CHF 29'820.00 und andererseits einmalig anfallende Umzugs- und Ausstattungskosten von rund CHF 30'000.00, ist in der Kostenstellenrechnung des Aufgabenbereichs «Infrastruktur und Informatik» nicht möglich, zumal es sich bei den Kosten für die aufgeführten Leistungen des Bereichs Infrastruktur und Informatik weitestgehend um gebundene Ausgaben handelt. Angesichts dessen ist eine Kompensation innerhalb des bereits bewilligten Budgetkredits nicht möglich und die Beantragung eines Nachtragskredits erforderlich.

Zu ergänzen bleibt, dass ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer allfälligen Nachmieterschaft in den aktuellen Mietvertrag (Büroräumlichkeiten Hertensteinstrasse 30) vor 31. Dezember 2024 die bisherigen monatlichen Mietkosten von CHF 2'720.00 entfallen und der Monatsmiete von CHF 4'260.00 für die neuen Büros an der Maihofstrasse (inkl. Nebenkosten) angerechnet werden können, womit nur noch die verbleibende Kostendifferenz von monatlich CHF 1'540.00 aus dem Nachtragskredit finanziert werden muss.

Die mit dem beantragten Nachtragskredit zu tätigenen Aufwendungen sind dem Aufgabenbereich 4 (Infrastruktur und Informatik) in der Höhe von CHF 60'000.00 zu belasten.

### **6.3.2 Sonderkredit**

Freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall ein Prozent und jährlich mehr als insgesamt fünf Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation übersteigen, hat die Synode mittels eines Sonderkredits zu

bewilligen (§ 24 Abs. 1 lit. a FHG). Angesichts der für 2024 budgetierten Kirchensteuererträge von rund CHF 2.384 Mio. beträgt der Grenzwert für den Einzelfall rund CHF 23'800.00 (1 %) bzw. CHF 119'000.00 (5 %) für das gesamte Jahr.

Der mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragte Sonderkredit für die Miete neuer Büros für die Geschäftsstelle der Landeskirche (inkl. einmalige Umzugs- und Ausstattungs-kosten) liegt über der Ausgabenkompetenz des Synodalrats und erfordert deshalb einen Sonderkredit in der Höhe von CHF 541'200.00. Dieser errechnet sich aus den auf zehn Jahre hochzurechnenden Mietkosten von insgesamt CHF 511'200.00 sowie die einmalig hinzukommenden Umzugs- und Ausstattungskosten von rund CHF 30'000.00.

Die Vermieterin der Büroräumlichkeiten an der Hertensteinstrasse 30 in Luzern, die Reformierte Kirche Luzern, hat einer vorzeitigen Auflösung des grundsätzlich bis 31. Dezember 2032 befristeten Mietverhältnisses per 30. Juni 2025 schriftlich zugestimmt. Falls die Vermieterin zu einem früheren Zeitpunkt eine Nachfolgemieterschaft findet, reduziert sich dementsprechend die Zahlungspflicht der Landeskirche (maximal bis 30.06.2025). Das Risiko für die Tragung der bisherigen Mietkosten ist damit auf maximal 12 Monate bzw. bis maximal 30. Juni 2025 und betragsmässig somit mit maximal CHF 32'640.00 beschränkt. Ab dem 1. Juli 2025 verbleibt die allfällige Kostendifferenz von jährlich CHF 18'500.00 für die neuen Büroräumlichkeiten an der Maihofstrasse 36 in Luzern. Damit beträgt der effektive zusätzliche Finanzbedarf für Miete auf zehn Jahre gerechnet total rund CHF 185'000.00.

#### **6.4 Finanzielle Auswirkungen**

Die Gewährung des Nachtragskredits im beantragten Umfange führt zu Zusatzkosten gegenüber dem ursprünglichen Budget von maximal CHF 60'000.00 (Mietkosten Maihofstrasse 36 von CHF 29'820.00 sowie einmalige Umzugs- und Ausstattungskosten von CHF 30'000.00).

#### **7. Rechtliches**

Die Zuständigkeit für den Abschluss des Mietvertrags richtet sich nach den Ausgabebefugnissen gemäss § 24 FHG in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 13. November 2019 (FHV; LRS 5.02). Danach ist die Synode zuständig für freibestimmbare Ausgaben im einzelnen Fall von mehr als einem Prozent und jährlich mehr als insgesamt fünf Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation bzw. ab CHF 23'800.00 im Einzelfall bzw. CHF 119'000.00 jährlich, während freibestimmbare Ausgaben bis zu diesen Werten in der Kompetenz des Synodalrats liegen (§ 24 Abs. 1 f. FHG).

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist für die Kompetenzfestlegung gemäss § 27 FHG und § 9 FHV vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend. Vorliegend soll ein Mietvertrag für eine feste Mietdauer von fünf Jahren abgeschlossen werden bis 31. Mai 2029. Es besteht zudem ein einseitiges Optionsrecht auf Verlängerung des Mietvertrags um weitere fünf Jahre. Damit lassen sich die gesamten Mietkosten im Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung nicht abschliessend feststellen, da nicht klar ist, ob die

Verlängerungsoption ausgeübt oder in ein unbefristetes Mietverhältnis umgewandelt werden wird. Für die Ausgabenbewilligung sind folglich die jährlichen Mietkosten auf zehn Jahre hochzurechnen. Beim vorliegend vereinbarten Mietzins betragen die Gesamtkosten für zehn Jahre inklusive Nebenkosten CHF 511'200.00. Dazu kommen die einmaligen Umzugskosten und Ausstattungskosten von rund CHF 30'000.00, womit sich die zu bewilligende Ausgabe auf insgesamt CHF 541'200.00 beläuft, wobei zu beachten ist, dass die effektiven zusätzlichen Kosten für Miete (auf 10 Jahre gerechnet) CHF 185'000.00 und die einmaligen Umzugs- und Ausstattungskosten (CHF 30'000.00) total CHF 215'000.00 betragen. Der Beschluss über diese Ausgabe fällt somit in die Zuständigkeit der Synode.

### **8. Antrag des Synodalrats**

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden Synodebeschluss betreffend Nachtragskredit von CHF 60'000.00 sowie Sonderkredit für Miete neuer Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle der Landeskirche in der Höhe von CHF 541'200.00. zuzustimmen.

## Synodebeschluss betreffend Nachtrags- sowie Sonderkredit für Miete neue Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle der Landeskirche

Luzern, 22. Mai 2024

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 35 Abs. 2 lit. d der Kirchenverfassung,

auf Antrag des Synodalrats und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission,

### **beschliesst:**

1. Dem Nachtragskredit für Miete neue Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle der Landeskirche in der Höhe von CHF 60'000.00 zuzustimmen.
2. Dem Sonderkredit für Miete neue Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle der Landeskirche in der Höhe von CHF 541'200.00.00 zuzustimmen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Namens der Synode  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Beatrice Barnikol  
Synodepräsidentin

Daniel Zbären  
Synodeschreiber